

# Beschlussvorlage 2025/1100



Sachgebiet Kämmerer Sachbearbeiter Marcel Roder

Beratung	Datum	Vorberatung	öffentlich
Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss	11.02.2025	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	25.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff  
Anpassung des Förderprogramms FERS

## Sachverhalt:

Am 21.01.2025 fand eine Besprechung mit Herrn Tausch von der Unabhängigen Energieberatungsagentur GmbH (ENA) statt. In dieser wurde das Förderprogramm auf seine Aktualität geprüft.

Aus Sicht von Herrn Tausch gibt es bei den Sparten I. Energieberatung im Rathaus und II. Bedarfsanalyse am Gebäude keinen Handlungsbedarf. Ehemals III. Energieberatung für Wohngebäude (BAFA), soll gänzlich aus dem Förderprogramm genommen werden, da der Hinweis auf das Kumulierungsverbot der BAFA für Irritationen sorgt und eine Förderung ohnehin nicht erfolgt. Der Vorlage beigefügt ist das aktuell noch gültige Förderprogramm mit den eingearbeiteten Änderungen zur Nachverfolgung. Die zur Entscheidung stehenden Positionen sind mit Platzhaltern gekennzeichnet.

Die im November und Dezember 2024 eingegangenen und noch nicht bewilligten Förderanträge werden anhand des zum Antragszeitpunkt gültigen Förderprogramms bearbeitet. Der Haushaltsansatz im Vermögenshaushalt mit 55.000 € ist auf 70.000 € zu erhöhen.

In das Förderprogramm wird der Absatz aufgenommen, dass Förderanträge, die nach dem Erreichen des jährlichen Haushaltsansatzes eingereicht werden, nicht bewilligt werden.

Die bei der HKWA-Sitzung vorgetragenen Änderungswünsche wurden wie folgt eingearbeitet:

Bei III. Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten ist über den Fortbestand der Sparte zu entscheiden. Sollte sich dafür entschieden werden, ist zu entscheiden, ob der Zeitraum ohne Förderanspruch für eine Neu- oder Ersatzbeschaffung von fünf Jahren auf acht Jahre ausgeweitet wird. Das Kriterium der Reparierbarkeit wird nicht aufgenommen.

Bei IV. Beschaffung einer Wallbox ist über den Maximalförderbetrag je Gerät zu entscheiden.

Bei V. Energetische Maßnahmen ist über den Maximalförderbetrag je Maßnahme zu entscheiden.

Bei V b. Energetische Maßnahmen – Photovoltaik wird der Berechtigtenkreis dahingehend eingeschränkt, dass Photovoltaikanlagen, deren Umfang satzungsmäßig vorgeschrieben ist, nicht gefördert werden. Auch werden keine Photovoltaikanlagen gefördert, die Bestandteil einer Förderung nach VI. oder VII. mit dem Merkmal „mit Erneuerbarer Energie Klasse“ sind. Über den Maximalförderbetrag je Anlage ist zu entscheiden. Es werden ausschließlich Photovoltaikanlagen mit Speicher gefördert.

Bei V c. Energetische Maßnahmen – Balkonkraftwerk wird der Maximalförderbetrag auf 300 Euro festgesetzt.

Bei VI. Energieeffiziente Sanierung zum Effizienzhaus werden die Maximalförderbeträge wie folgt festgesetzt:

- Ohne Erneuerbarer Energie Klasse:
  - Effizienzhaus 40 1.440 €
  - Effizienzhaus 55 1.080 €
  - Effizienzhaus 70 720 €

- Effizienzhaus 85                      360 €
- Mit Erneuerbarer Energie Klasse oder Nachhaltigkeitszertifizierung
  - Effizienzhaus 40                      2.250 €
  - Effizienzhaus 55                      1.800 €
  - Effizienzhaus 70                      1.350 €
  - Effizienzhaus 85                      900 €

Die Beträge entsprechen 6 % des maximalen Tilgungszuschusses je Wohneinheit.

Bei VII. Neubau Effizienzhaus wird die Förderung ohne Erneuerbarer Energien Klasse mangels einer KfW-Förderung eingestellt und mit Erneuerbarer Energien Klasse bei Stufe 40 mit 1.800 Euro und Stufe 40 mit Nachhaltigkeits-Klasse mit 2.250 Euro gefördert.

Betrachtet man die oben aufgeführten Anpassungen der Fördersätze unter Bezugnahme auf die gewährten Förderungen des Jahres 2024 ergäben sich folgende Fördersummen (in Euro):

Sparte	Förderungen 2024	Mit obigen Änderungen	
III. Haushaltsgeräte	4.043	4.043	
IV. Wallbox	817	600	
V. Energetische Maßnahmen	22.267	17.607 (750)	12.237 (500)
V b.   c. Energetische Maßnahmen Photovoltaikanlagen                      und Balkonkraftwerke	59.257	47.687 (750)	33.029 (500)
VII. Neubau Effizienzhaus	14.400	12.600	
<b>SUMME</b>	<b>100.784</b>	<b>82.537</b>	<b>62.509</b>

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Förderprogramm FERS um freiwillige gemeindliche Förderungen handelt, die gegenüber den gesetzlichen Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis und den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nachrangig zu behandeln sind. Aus Sicht der Kämmerei ist das Förderprogramm FERS im Grunde in den Jahren nicht darstellbar, in denen Kreditaufnahmen erforderlich sind.

### Vorschlag zum Beschluss:

- 1.) Der Marktgemeinderat beschließt, dass keine unterjährige Erhöhung des Fördertopfes erfolgt.
- 2.) Der Marktgemeinderat beschließt, die Förderungen der Sparte III. Haushaltsgeräte einzustellen.

#### Alternativbeschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Zeitraum ohne Förderanspruch in der Sparte III. Haushaltsgeräte auf acht Jahre festzusetzen.

#### Alternativbeschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Zeitraum ohne Förderanspruch in der Sparte III. Haushaltsgeräte bei fünf Jahren zu belassen.

- 3.) Der Marktgemeinderat beschließt, den Maximalförderbetrag der Sparte IV. Wallbox auf 50 Euro je Wallbox festzusetzen.

#### Alternativbeschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Maximalförderbetrag der Sparte IV. Wallbox bei 75 Euro je Wallbox zu belassen.

- 4.) Der Marktgemeinderat beschließt, den Maximalförderbetrag der Sparte V. Energetische Maßnahmen auf 500 Euro je Maßnahme festzusetzen.

Alternativbeschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Maximalförderbetrag der Sparte V. Energetische Maßnahmen auf 750 Euro je Maßnahme festzusetzen.

Alternativbeschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Maximalförderbetrag der Sparte V. Energetische Maßnahmen bei 1.000 Euro je Maßnahme zu belassen.

- 5.) Der Marktgemeinderat beschließt, den Maximalförderbetrag der Sparte V b. Photovoltaikanlagen auf 500 Euro je Maßnahme festzusetzen.

Alternativbeschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Maximalförderbetrag der Sparte V b. Photovoltaikanlagen auf 750 Euro je Maßnahme festzusetzen.

Alternativbeschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Maximalförderbetrag der Sparte V b. Photovoltaikanlagen bei 1.000 Euro je Maßnahme zu belassen.

- 6.) Der Marktgemeinderat beschließt, das als Anlage beigefügte Förderprogramm der Marktgemeinde Schwanstetten für Energie- und Ressourcen-Sparmaßnahmen (FERS) mit den Anpassungen aus 2. bis 5..

**Anlagen:**

Förderprogramm der Marktgemeinde Schwanstetten für Energie- und Ressourcen-Sparmaßnahmen (FERS)

Förderprogramm der Marktgemeinde Schwanstetten für Energie- und Ressourcen-Sparmaßnahmen (FERS) - durchgeschriebene Fassung

Förderprogramm der Marktgemeinde Schwanstetten für Energie- und Ressourcen-Sparmaßnahmen (FERS) mit Änderungen